

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Moser, Fritz / Moine, Virgile**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1959)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES KIRCHENWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1959

Direktor: Regierungsrat FRITZ MOSER

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. VIRGILE MOINE

I. Allgemeines

Bereits im Vorjahr wurde auf den bestehenden Pfarrmangel hingewiesen. Es handelt sich bei dieser Erscheinung tatsächlich um eine Notlage, die aber nicht allein in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern auftritt, sondern gesamtschweizerisch wie auch im Ausland zu beobachten ist, sowohl in protestantischen wie in katholischen Gebieten. Die Ursachen für diesen Mangel sind vielschichtiger Natur, dürften aber zu einem grossen Teil in den veränderten Auffassungen des technischen Zeitalters zu suchen sein, d. h. in einem Zeitabschnitt, wo in weltanschaulicher, religiöser und sittlicher Hinsicht alles in Bewegung ist. Mehr denn je bedarf der heutige Mensch – und zwar zu Stadt und Land – des wegweisenden, klärenden und ordnenden Dienstes der Kirche. Wenn sich dessen auch bei uns vielleicht nicht alle klar und voll bewusst sind, so ist es doch die Pflicht aller verantwortlichen Kirchen und staatlichen Behörden, sich darüber Rechenschaft zu geben und aus dieser Erkenntnis heraus die erforderlichen Massnahmen zur möglichsten Förderung des Dienstes der Kirche zu treffen.

Dieser Zustand hatte zur Folge, dass sich auch im Berichtsjahr ein grosser Pfarrwechsel kund tat, wobei natürlicherweise nicht jede offene Pfarrstelle ordnungsgemäss wieder besetzt werden konnte. Die Kirchendirektion ist deshalb denjenigen emeritierten Pfarrherren dankbar, die sich vorübergehend für die Übernahme einer Pfarrverweserschaft oder eines Krankheitsvikariates zur Verfügung stellen.

Ausgeschrieben wurden für die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Landeskirche zusammen 36 volle Pfarrstellen, wobei die Hilfspfarrstellen nicht berücksichtigt sind, da die Wahl der Hilfsgeistlichen durch die zuständigen Kirchgemeinderäte (keine Volkswahl) erfolgt.

Im stillen Wahlverfahren wurden für alle drei Landeskirchen 35 Pfarrer für eine weitere Amtsdauer von sechs

Jahren in ihrem Amte bestätigt (evangelisch-reformiert: 25; römisch-katholisch: 10; christkatholisch: —).

Vom bernischen Kirchendienst wurden auf begründetes Gesuch und auf Empfehlung der innerkirchlichen Oberbehörden hin 15 Pfarrer beurlaubt. Den Gesuchen wurde infolge Antrittes von Pfarrstellen in andern Kantonen oder im Ausland wie wegen Studienaufenthalten entsprochen.

Im Berichtsjahr wurden durch die Kirchendirektion 9 Krankheitsvikariate (inklusive Hilfspfarrstellen) bestätigt. Vorübergehende Pfarrvakanzten bedingten die Einsetzung von 36 Pfarrverwesern.

Die Aufwendungen des Staates für die Landeskirchen betrugen für das Jahr 1959 gemäss Staatsrechnung:

	Fr.
Evangelisch-reformierte Landeskirche .	5 688 630.20
Römisch-katholische Landeskirche . .	1 641 931.80
Christkatholische Landeskirche	86 497.35
zusammen	<u>7 417 059.35</u>

In Berücksichtigung der Volkszählungsergebnisse 1950 ergeben sich pro Kopf der Bevölkerung folgende staatlichen Aufwendungen:

	Fr.
für die Evangelisch-reformierte Landeskirche .	8.47
für die Römisch-katholische Landeskirche . .	13.72
für die Christkatholische Landeskirche . . .	26.57

In dieser Gegenüberstellung sind die Kosten der evangelisch-theologischen und der christkatholischen Fakultäten nicht inbegriffen.

II. Kirchengemeinden

Nach längeren Verhandlungen mit den kirchlichen Behörden und mit örtlichen kirchlichen Vereinigungen konnte dem Grossen Rat im September 1959 ein Dekret

betreffend die Aufteilung der grossen Paulus-Kirchgemeinde Bern unterbreitet werden. Durch ein Dekret wurde die Engehalbinsel und das Gebiet der politischen Gemeinde Bremgarten von der Paulus-Kirchgemeinde abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchgemeinde (Matthäus) errichtet. Umstritten war die Eingliederung des Gebietes der Gemeinde Bremgarten in die neue Kirchgemeinde. Die verantwortlichen Behörden konnten auf Grund der bestehenden Verhältnisse dem Begehren um Errichtung einer selbständigen Kirchgemeinde Bremgarten oder der Belassung des fraglichen Gebietes in der Paulus-Kirchgemeinde nicht beistimmen. Die Bildung einer neuen Kirchgemeinde kann nur verantwortet werden, wenn sie ihre gesetzlichen Aufgaben in ihren finanziellen Auswirkungen durch angemessene Steuerbezüge selbst bewältigen kann. Das wäre für Bremgarten zu gegenwärtiger Zeit und für die nähere Zukunft nicht der Fall gewesen. Im übrigen sprachen geographische und topographische Gründe gegen ein Verbleiben in der Paulus-Kirchgemeinde.

Im Frühjahr 1959 unterbreitete der Kirchgemeinderat der römisch-katholischen Kirchgemeinde Biel unserer Direktion ein Gesuch um Schaffung von zwei neuen Kirchgemeinden durch Aufteilung des bisherigen Gemeindegebietes. Bisher umfasste die römisch-katholische Kirchgemeinde Biel das Gebiet der Einwohnergemeinde Biel und Evilard mit Einschluss der römisch-katholischen Bevölkerung der Amtsbezirke Aarberg, Büren, Erlach, Neuenstadt, Nidau, sowie sechs Einwohnergemeinden des Amtsbezirkes Courtelary, zusammen ein Gebiet von 76 politischen Gemeinden. Mit der Zunahme der Gesamtbevölkerung als Folge der fortschreitenden Industrialisierung und der Hochkonjunktur hat auch die römisch-katholische Bevölkerung in früher ausgesprochenen protestantischen Landgemeinden zugenommen. Die Statistik lässt erkennen, dass bis 1950 die römisch-katholische Bevölkerung prozentual sogar stärker anwuchs als die Gesamtbevölkerung. Innerkirchlich war die Kirchgemeinde bereits in drei Pfarrsprengel aufgeteilt worden, um eine bessere Koordinierung der seelsorgerischen Tätigkeit zu ermöglichen. Da die Voraussetzungen für eine Aufteilung der Kirchgemeinden vorlagen, konnte dem Grossen Rat in der Herbstsession 1959 ein entsprechender Dekretsentwurf unterbreitet werden, der am 18. November 1959 vom Rat angenommen wurde. Mit Wirkung ab 1. Januar 1960 bestehen nun auf dem ursprünglichen Kirchgemeindegebiet drei römisch-katholische Kirchgemeinden (Marien, Bruderklausen und Seeland).

Der Bestand an Kirchgemeinden der drei Landeskirchen weist auf 1. Januar 1960 auf:

	Zahl der Kirchgemeinden
Evangelisch-reformierte Kirche	211
Römisch-katholische Kirche	93
Christkatholische Kirche	4

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel und in der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern vereinigten Kirchgemeinden sind einzeln gezählt. Die drei Gesamtkirchgemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die vier Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden.)

III. Pfarrstellen

Evangelisch-reformierte Landeskirche

Es hat sich erwiesen, dass in vielen Fällen Hilfspfarrstellen arbeitsmässig schon bald nach deren Besetzung dem Ausmass einer vollen Pfarrstelle entsprechen. Damit ist aber auch gesagt, dass die Voraussetzungen für die Schaffung einer vollen Pfarrstelle gegeben sind. Bei der Berücksichtigung vieler Gesuche um Umwandlung von Hilfspfarrstellen in volle Pfarrstellen sind ausser dem Dringlichkeitscharakter auch die für den Staat entstehenden finanziellen Lasten in Rechnung zu ziehen. Ebenfalls ist eine gleichmässige Verteilung auf die einzelnen Landesteile nicht ausser acht zu lassen.

Von den im Berichtsjahr bestehenden 27 Hilfspfarrstellen wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1960 dem Grossen Rat die Umwandlung von 6 Hilfspfarrstellen in volle Pfarrstellen beantragt. Am 18. November 1959 hat der Grosse Rat diesen Umwandlungen zugestimmt.

Es handelt sich um folgende neue Pfarrstellen:

- In der Kirchgemeinde Jegenstorf eine zweite Pfarrstelle;
- in der Kirchgemeinde Reconvilier eine zweite Pfarrstelle;
- in der Kirchgemeinde Thun eine siebente Pfarrstelle für den Bezirk Lerchenfeld;
- in der Kirchgemeinde Langenthal eine dritte Pfarrstelle;
- in der Kirchgemeinde Konolfingen eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Ursellen;
- in der Kirchgemeinde Köniz eine achte Pfarrstelle für den Bezirk Wabern.

Besondern Verhältnissen Rechnung tragend, bewilligte der Regierungsrat im Berichtsjahr die Errichtung von 4 Hilfspfarrstellen, wobei es sich in 3 Fällen um die Umwandlung bestehender Gemeindevikariate handelt. Berücksichtigt wurden die Kirchgemeinden Meiringen (für Hasliberg), Münster, Rüegsau (für Rüegsaaschachen) und Unterseen.

Errichtung einer Pfarrstelle für die Betreuung Taubstummer und Gehörloser

Nach Angaben des Ausschusses für die bernische Taubstummenpastoration sind im Kanton Bern etwa 1500 Taubstumme und Gehörlose seelsorgerisch zu betreuen. Rechnet man dazu deren Angehörige, mit denen sehr oft allerlei Fragen zu besprechen sind, so haben wir es zahlenmässig mit einer mittelgrossen «Kirchgemeinde» zu tun, die sich auf das ganze Kantonsgebiet erstreckt. Die Verantwortung für die Durchführung der Taubstummenpastoration trug bis anhin der Ausschuss für kirchliche Liebestätigkeit in Verbindung mit dem Bernischen Fürsorgeverein für Taubstumme. An die Kosten zahlte der Staat seit 1927 einen jährlichen Beitrag von Fr. 3300.—, der in der Folge (seit 1957) auf Fr. 5000.— erhöht worden war. Neben den pfarramtlichen Funktionen hat der Taubstummenpfarrer ein grosses Mass von Fürsorgeaufgaben zu tragen (Vormundschaften, Stellenvermittlungen etc.). Bestimmte

Fälle der Fürsorge lassen sich von der Pastoration nicht trennen. Diese verlangt vom Inhaber der Pfarrstelle ausserdem eine rege Reisetätigkeit (14 Predigtstationen). Die Kirchendirektion kam deshalb auf Grund dieser Feststellungen in Übereinstimmung mit den kirchlichen Behörden zur Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Schaffung einer staatlichen Taubstummenpfarrstelle gegeben seien. Der Grosse Rat hat sich dieser Erkenntnis nicht verschlossen und der Schaffung dieser Stelle in der Februarsession 1959 zugestimmt.

Römisch-katholische Landeskirche

Auf dem Gebiet der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern (Amtsbezirk Bern, Schwarzenburg, Laupen sowie einige Gemeinden der Amtsbezirke Fraubrunnen, Konolfingen und Seftigen) hat sich die Wohnbevölkerung seit 1939 stark vermehrt. Dabei kann festgestellt werden, dass innerhalb der Gesamtkirchgemeinde eine bedeutsame Verschiebung der katholischen Bevölkerung in der Richtung der Wohnsitzwahl in die Aussenquartiere und Vororte von Bern eingetreten ist. Besonders die neu Zugezogenen lassen sich in erster Linie in den Vororten von Bern nieder. Die Kirchgemeindebehörden waren daher gezwungen, in den wichtigsten Vororten neue Kirchen und Pfarrhäuser zu bauen, so vorerst in Wabern und Zollikofen. Zwangsläufig hat sich demnach die Notwendigkeit und Dringlichkeit organisatorischer Umstellungen ergeben. Der Regierungsrat hat deshalb im April 1959 einem Gesuch der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern auf Schaffung von zwei ständigen Hilfsgeistlichenstellen (Pfarrseelsorgerate) für die Bezirke Wabern und Zollikofen entsprochen.

Einem Gesuch der römisch-katholischen Kirchgemeinde Langenthal, die die Amtsbezirke Aarwangen, Wangen und einen Teil des Amtsbezirkes Trachselwald umfasst, wurde ebenfalls entsprochen und für den Seelsorgebezirk Niederbipp und Wangen eine ständige Hilfsgeistlichenstelle in der Form eines Pfarrseelsorgerates errichtet.

Christkatholische Landeskirche

Im Berichtsjahr wurden in den christkatholischen Kirchgemeinden keine neuen Pfarrstellen errichtet.

Bestand der Pfarrstellen aller drei Landeskirchen auf 1. Januar 1960:

	Pfarrstellen	Bezirkshilfsstellen	Hilfsgeistlichenstellen
Evangelisch-reformierte Kirche .	314	9	21
Römisch-katholische Kirche . .	93	—	37
Christkatholische Kirche . . .	4	—	1

(Die Pfarrstelle für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen ist in der Zahl der evangelisch-reformierten Pfarrstellen inbegriffen.) Durch die Umwandlung von zwei bisherigen römisch-katholischen ständigen Hilfsgeistlichenstellen in volle Pfarrstellen (Bruderklausenkirchgemeinde Biel und Kirchgemeinde Seeland, in Lyss), reduziert sich die Anzahl ständiger Hilfsgeistlichenstellen auf 37.

IV. Pfarrwohnungen und Pfrundgüter

Was die Renovation und den Einbau von Zentralheizungen in staatlichen Pfarrhäusern anbetrifft, so sei auf den Bericht der Baudirektion (Hochbauamt) verwiesen. Auf Ende 1959 sind gesamthaft gesehen ca. die Hälfte der sich noch in staatlichem Eigentum befindlichen Pfarrhäuser mit Ölheizung versehen worden. Immer mehr drängt sich nun auch der Einbau von Waschmaschinen auf. Da es sich hierbei aber um relativ empfindliche Apparaturen handelt, ist die Kirchendirektion der Auffassung, dass eine periodische Revision, und zwar in Verbindung mit den elektrischen Ölbrennern der Heizung, eingeführt werden sollte. Es dürfte angemessen sein, den Benützer des Pfarrhauses zur teilweisen Tragung der Revisionskosten beizuziehen.

Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht

Im Berichtsjahr langten wieder eine grössere Anzahl Gesuche um Loskauf des Staates von der ihm obliegenden Wohnungsentschädigungspflicht bei unserer Direktion ein. Dem Grossen Rat konnten vier solche Loskäufe zur Genehmigung unterbreitet werden (Kirchgemeinden Köniz, Burgdorf, Laufen und Oberbipp). Es ist vorgesehen, ab 1960 jeweils nach Möglichkeit zwei Gesuche dieser Art zu berücksichtigen.

Wo es die Verhältnisse erforderten, sind die vom Staate zu leistenden Wohnungsentschädigungen angepasst worden.

Für die einzige sich noch im staatlichen Eigentum befindende Kirche von Heimenschwand wurde vom Grossen Rat ein Kredit für die Renovation zur Verfügung gestellt. Mit der Fertigstellung der Arbeiten wird das Eigentum am Kirchengebäude an die Kirchgemeinde übertragen werden, was voraussichtlich im Frühling 1960 der Fall sein wird. Im übrigen hat der Staat Bern auf Grund bestehender Staatsverträge mit den Kantonen Solothurn und Freiburg Unterhaltsbeiträge für die Renovation des Pfarrhauses Ättingen SO und der Kirche von Kerzers zu übernehmen. Bei dieser Gelegenheit ist die Unterhaltspflicht des Staates Bern gegenüber dem Kirchengebäude von Kerzers durch Leistung eines Ablösungsbetrages im Einverständnis mit dem Staatsrat des Kantons Freiburg und der Kirchgemeinde Kerzers aufgehoben worden.

Verhandlungen über Pfrundabtretungen sind im Berichtsjahr keine zum Abschluss gekommen.

Die Kirchendirektion musste in letzter Zeit feststellen, dass sich die Begehren um teilweise Abtretung von Pfrundgütern für kirchenfremde Zwecke (Parkplätze, Wohnbauten etc.) häufen. Vielerorts scheint die Auffassung zu bestehen, es sei einfacher, auf die Pfrundgüter zu greifen, als dass man andere Möglichkeiten zu verwirklichen suche. Solche Vorgehen entsprechen der Zweckgebundenheit der Pfrundgüter nicht; Begehren solcher Art kann die Kirchendirektion grundsätzlich nicht zur Ausführung empfehlen.

V. Gesetzgebung

Im Berichtsjahr wurden erlassen:

Dekret vom 18. Februar 1959 betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle für die Betreuung Taubstummer und Gehörloser;

Regulativ vom 3. April 1959 über die Obliegenheiten eines Taubstummenpfarrers;

Regierungsratsbeschluss vom 3. April 1959 betreffend die Errichtung römisch-katholischer Hilfsgeistlichenstellen (Dreifaltigkeitskirchgemeinde Bern für den Bezirk Wabern, Marien-Kirchgemeinde Bern für den Bezirk Zollikofen, Kirchgemeinde Langenthal für den Seelsorgebezirk Niederbipp/Wangen);

Dekret betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden vom 8. März 1939 / Abänderung vom 14. Mai 1959 (Neuumschreibung folgender Kirchgemeinden: Dreifaltigkeit Bern, Marien Bern, Antonius Bern, Bruderklauen Bern, Burgdorf, Langenthal und Thun);

Regierungsratsbeschluss vom 26. Juni 1959 betreffend die Errichtung von Hilfspfarrstellen (evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Meiringen für den Bezirk Hasliberg, Münster, Rüegsau für den Bezirk Rüegsauschachen, Unterseen);

Dekret vom 10. September 1959 betreffend Bildung und Umschreibung der Matthäus-Kirchgemeinde Bern;

Dekret betreffend die Umschreibung und Organisation der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern vom 13. Mai 1935, Aufteilung der Kirchgemeinde Biel / Abänderung vom 18. November 1959;

Dekret vom 18. November 1959 betreffend die Errichtung von Pfarrstellen (evang.-ref.).

Der Revisionsentwurf der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten wurde vom Grossen Rat des Kantons Bern am 10. Februar, vom Kantonsrat von Solothurn am 30. Juni und vom Bundesrat am 25. September 1959 genehmigt.

VI. Steuerbefreiungen

In Anwendung von Art. 23 Abs. 1 Ziffer 9 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wurde von der Kirchendirektion ein Gesuch um Steuerbefreiung entsprochen.

VII. Die einzelnen Landeskirchen

Evangelisch-reformierte Kirche

Sonderkurs zur Ausbildung von Pfarrern

Im allgemeinen Teil des vorliegenden Berichtes wurde bereits auf den bestehenden Pfarrermangel hingewiesen. Durch die Einreichung einer Motion, die die Behebung dieses Mangels zum Gegenstand hatte, wurde der Kantonsynode in der Session vom 1. Dezember 1959 Gelegenheit geboten, sich mit dem Problem zu befassen. In seiner Antwort auf diese Motion konnte der Synodalratspräsident darauf hinweisen, dass für die Durchführung eines Sonderkurses zur Ausbildung von Pfarrern schon grosse Vorbereitungen geleistet worden seien. Nach Rücksprache mit der Kirchendirektion schrieb der Synodalrat zur Abklärung der Teilnehmerzahl die Durchführung eines einmaligen Sonderkurses bereits im Sep-

tember 1959 aus. Auf diese Ausschreibung hin sind bis Mitte November 1959 über 140 Anmeldungen eingelangt. Als Kandidaten für diesen Sonderkurs kommen Bewerber aus allen Berufen in Betracht, die sich über eine abgeschlossene Berufsausbildung ausweisen können.

Schon im Herbst 1959 machte sich eine Sonderkurskommission, mehrheitlich gebildet aus Mitgliedern der evangelisch-theologischen Prüfungskommission und des Synodalrates, zwecks Aufstellung eines Lehrplanes an die Arbeit. Vorgesehen ist eine Kursdauer von 4½ Jahren mit Beginn nach Ostern 1960. Dem Antrag des Synodalrates auf Durchführung eines einmaligen Sonderkurses wurde nach längeren Verhandlungen durch die Kantonsynode mit grosser Mehrheit zugestimmt. Ein Postulat von Grossrat Gullotti gab dem Kirchendirektor, als Sprecher des Regierungsrates, die Möglichkeit, den Grossen Rat in der November-Session 1959 über die vorgesehene Durchführung eines Sonderkurses zu orientieren.

Nach Ablauf der Anmeldefrist und nach Abklärung grundsätzlicher Fragen konnte der Regierungsrat im Dezember 1959 über das nähere Vorgehen unterrichtet werden. Er hat sich mit Regierungsratsbeschluss vom 29. Dezember 1959 mit der Durchführung eines Sonderkurses einverstanden erklärt und die Kirchendirektion beauftragt, ihm zuhanden des Grossen Rates ein Kreditbegehren zu unterbreiten. Dieses Kreditbegehren wird wahrscheinlich dem Grossen Rat in der Februar-Session 1960 zur Genehmigung vorgelegt werden können. Die Kurskosten (inkl. Stipendien) werden auf ca. Fr. 600 000.— geschätzt. Mit der administrativen und studienmässigen Leitung des Kurses wurde provisorisch Herr Professor Dr. Joh. Dürr, a.o. Professor an der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern, bestimmt.

Über die Pastoration der reformierten Bevölkerung in den solothurnischen Kirchgemeinden Thierstein und Kleinlützel durch die Pfarrer der Kirchgemeinde Laufen wurde ein Pastorationsvertrag abgeschlossen, dem die Regierungen der Kantone Bern und Solothurn am 28. August bzw. 21. September 1959 die Genehmigung erteilten.

Staatsbegräbnisse im Münster

In seiner Sitzung vom 13. Februar 1959 konnte der Regierungsrat von einem Schreiben des Kirchgemeinderates der evangelisch-reformierten Münsterkirchgemeinde Bern Kenntnis nehmen, wonach künftighin kein Hindernis mehr bestehe, Staatsbegräbnisse mit einer Trauerfeier im Münster durchzuführen.

Für die kirchliche Feier anlässlich von Offiziers-Brevetierungen steht das Münster ebenfalls zur Verfügung, der Brevetierungsakt ist aber an einem andern Ort durchzuführen.

Gegen eine Pfarrwahl wurde im Berichtsjahr aus formellen Gründen Beschwerde an den Regierungsrat erhoben, dessen abweisender Entscheid an das Bundesgericht weitergezogen wurde. Das Bundesgericht hat die Beschwerdeführer ebenfalls abgewiesen.

Stimmregister in einzelnen Gemeinden des Süd-Jura

Seit längerer Zeit stand die Frage der Zugehörigkeit der Bevölkerung evangelisch-reformierter Konfession

zur deutschen oder welschen Kirchgemeinde zur Diskussion, obwohl bis heute keine Streitigkeiten über diese Zugehörigkeit durch die Verwaltungsjustizbehörden zu entscheiden waren.

Die Grundlage für die Beurteilung der Zugehörigkeit einer Person zu einer der in Frage stehenden Kirchgemeinde bilden u.a. die Stimmregister, indem nur derjenige sein Stimm- und Wahlrecht in der Gemeinde ausüben darf, der im Stimmregister eingetragen ist (Verordnung vom 2. April 1946 über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen).

Im Hinblick auf die bestehende gesetzliche Regelung gelangte die Kirchendirektion zur Auffassung, dass jene Verordnung allen vorkommenden Verhältnissen Rechnung trägt und es deshalb nicht nötig sei, nach neuen Organisationsformen, wie sie die Bildung von Gesamtkirchgemeinden oder Gemeindeverbänden oder von Unterabteilungen von Kirchgemeinden darstellen, Ausschau zu halten. Es genügt, wenn die einzelnen Kirchgemeinden jeweils vor der Abhaltung von Kirchgemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen das Verfahren zur Bereinigung des Stimmregisters genau durchführen. – Die in Frage stehenden Kirchgemeinden wurden durch die Kirchendirektion in diesem Sinne orientiert.

Statistische Angaben

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

Aufnahmen in den Kirchendienst:

Predigtamtskandidaten der Universität Bern . . .	6
auswärtige Geistliche deutscher Sprache	6
Bewerber französischer Sprache	2
Rücktritte	2
verstorben im aktiven Kirchendienst	2
verstorben im Ruhestand	3
verstorben in andern Funktionen	1

In den bernischen Kirchendienst wurde eine Pfarrerin aufgenommen.

Amtseinführungen fanden 24 statt.

Das Amt als Hilfspfarrer haben 3 Pfarrer angetreten.

Römisch-katholische Kirche

Statistische Angaben

In der römisch-katholischen Kirche fanden im Berichtsjahr 10 Stellenwechsel statt, wovon 4 Amtseinzetzungen in das volle Pfarramt, 2 an Hilfsgeistlichenstellen und 4 an persönliche Vikariatsstellen.

In den römisch-katholischen Kirchendienst wurden 5 Geistliche aufgenommen, 2 Geistliche traten in den Ruhestand.

Auf Grund einer einfachen Anfrage von Grossrat Bickel hatte sich der Regierungsrat mit der Frage der Schaffung eines Bezirkshelferamtes für die römisch-katholische Landeskirche zu befassen. In seiner Antwort wies der Regierungsrat darauf hin, dass gemäss Art. 1 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945 die drei Landeskirchen einander rechtlich gleichgestellt sind. Das hat zur Folge, dass die römisch-katholische Landeskirche, soweit ein wirkliches Bedürfnis vorliegt, die Schaffung der Institution des Bezirkshelferamtes beanspruchen kann. Der Regierungsrat erklärte sich in diesem Sinne bereit, ein Gesuch der innerkirchlichen Behörden der römisch-katholischen Kirche zur Prüfung entgegenzunehmen.

Christkatholische Kirche

Statistische Angaben

In der Besetzung der Pfarrstelle trat im Berichtsjahr keine Änderung ein.

Abschliessend sei noch hervorgehoben, dass die Verhandlungen der Kirchendirektion mit den innerkirchlichen Behörden im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes (Antrags- und Vorberatungsrecht der innerkirchlichen Behörden in allen äusseren Kirchenangelegenheiten) im Geiste gegenseitigen Verständnisses geführt werden konnten.

Bern, im April 1960.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Fr. Moser

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Juni 1960.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**

